

AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

19. Februar 2015

39. Jahrgang / Nr. 7

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

60. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für den Anbau eines Hähnchenmaststalles in Geestland (Elmlohe), Landkreis Cuxhaven
61. Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung
Vorhaben: Rainer Haack

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

62. Satzung der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, über die Zweite Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 a "Hohes Feld - Neufassung", Ortschaft Stotel, vom 16. Dezember 2014
63. Haushaltssatzung der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015 vom 16. Dezember 2014

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

60.

GENEHMIGUNGSVERFAHREN nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für den Anbau eines Hähnchenmaststalles in Geestland (Elmlohe), Landkreis Cuxhaven

Der Schultze-Brauer GbR, Geestallee 8, 27624 Geestland (Elmlohe) wurde am 09. Februar 2015 die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für den Anbau eines Hähnchenmaststalles mit insgesamt 39.800 Stallplätzen (an einen vorhandenen Hähnchenmaststall mit 39.800 Stallplätzen) erteilt. Die Inbetriebnahme der Anlage ist für das Jahr 2015 vorgesehen. Bauort ist das Flurstück 14/2, Flur 103 in der Gemarkung Elmlohe.

Die Genehmigung erfolgte unter Aufnahme von Nebenbestimmungen (Aufschiebende Bedingungen, Auflagen), Inhaltsbestimmungen und Hinweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, einzulegen.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides ist vom 20. Februar 2015 bis zum 05. März 2015 zur Einsicht ausgelegt. Der Bescheid (inklusive der Begründung) kann im genannten Zeitraum beim Landkreis Cuxhaven, Amt Bauaufsicht und Regionalplanung, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven, Raum 322 (montags bis donnerstags von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr sowie freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden. Ebenso ist eine Einsichtnahme bei der Stadt Geestland, Rathaus II, Am Markt 8, 27624 Geestland, zu den üblichen Geschäftszeiten möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (06. März - 07. April 2015) können der Bescheid und seine Begründung von denen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Cuxhaven, Az.: 63 ImG 30/2012, 27470 Cuxhaven, schriftlich angefordert werden.

Cuxhaven, den 19. Februar 2015

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

61.

BEKANNTMACHUNG gem. § 3a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

Herr Rainer Haack hat Herr Ernst-Heinrich Blohm und die Anja und Ernst-Heinrich Blohm GbR, Esch 2, 21785 Belum, haben mit Antrag vom 16. September 2013 den Neubau eines Boxenlaufstalles für 296 Kühe in zwei Bauabschnitten sowie den Neubau eines Güllesilos mit 6.000 m³ Inhalt und den Neubau von Siloplaten mit Sammelgrube gemäß §§ 4, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den Ziffern 7.1.11.3, Verfahrensart „V“ und 9.36, Verfahrensart „V“ des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt. Bauort sind die Flurstücke in der Stadt Geestland (Lintig) und Gemarkung Meckelstedt, Flur 4, Flurstücke 58/2, 57/5 und 57/2.

Entsprechend § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 7.11.3, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, vorzunehmen.

Die für das geplante Vorhaben vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 19. Februar 2015

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

62.

SATZUNG **der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven,** **über die Zweite Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 a** **„Hohes Feld - Neufassung“, Ortschaft Stotel,** **vom 16. Dezember 2014**

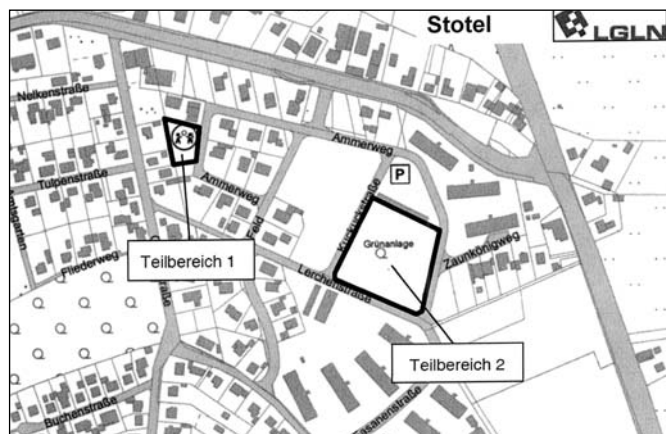
Auf Grund des § 1 Absatz 3 und des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie des § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Loxstedt diese Zweite Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 a „Hohes Feld - Neufassung“, Ortschaft Stotel, als Satzung beschlossen.

Loxstedt, den 17. Dezember 2014

Gemeinde Loxstedt
Wellbrock
Bürgermeister
(L.S.)

Die vom Rat der Gemeinde Loxstedt in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 als Satzung beschlossene Zweite Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Hohes Feld - Neufassung“, Ortschaft Stotel, wurde auf der Grundlage des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Die Zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 a „Hohes Feld - Neufassung“, Ortschaft Stotel, wurde gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Das Plangebiet gliedert sich in zwei Teilbereiche. Teilbereich 1 umfasst das Flurstück 122/34, Teilbereich 2 das Flurstück 124/25 (alle Flur 5, Gemarkung Stotel). Beide Bereiche befinden sich westlich der L 135 (Bremer Straße) und südlich der L 143 (Burgstraße) im östlichen Siedlungsbereich der Ortschaft Stotel. Die räumliche Lage des Plangebietes und die genaue Abgrenzung der Teilflächen der Zweiten Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 a „Hohes Feld - Neufassung“, Ortschaft Stotel sind in dem nachfolgenden Kartenausschnitt schwarz umrandet dargestellt.



Die Zweite Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 a „Hohes Feld - Neufassung“ der Ortschaft Stotel, und die Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Loxstedt, Am Wedenberg 10, 27612 Loxstedt, Fachbereich Bau-service -, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Dienstag außerdem 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven tritt die Zweite Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 a „Hohes Feld - Neufassung“ der Ortschaft Stotel, in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften so-

wie Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Loxstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier angegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Gemeinde Loxstedt
Der Bürgermeister
Wellbrock

63.

HAUSHALTSSATZUNG **der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven,** **für das Haushaltsjahr 2015 vom 16. Dezember 2014**

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 20.537.012,74 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 20.841.648,10 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0,00 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 18.822.500,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 17.965.867,00 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 663.100,00 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2.343.400,00 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.680.300,00 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 662.100,00 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 21.165.900,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 20.971.367,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.680.300,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 Grundsteuer A - für die landwirtschaftlichen Betriebe | 500 % |
| 1.2 Grundsteuer B - für die Grundstücke | 415 % |
| 2. Gewerbesteuer | 350 % |

Schiffdorf, den 16. Dezember 2014

Gemeinde Schiffdorf
Wirth
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schiffdorf für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 10. Februar 2015 unter dem Aktenzeichen 15 01 05 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 23. Februar 2015 bis 03. März 2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf öffentlich aus.

Schiffdorf, den 19. Februar 2015

Gemeinde Schiffdorf
Der Bürgermeister
Wirth

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften
